



**SATZUNG DER GEMEINDE
DREGGERS
KREIS SEGEBERG**

Über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche zur Abrundung (§ 34 Abs.4 Satz 1, Nr. 3 BauGB).

Bereich für den Festsetzungen getroffen wurden:

" Dorfstraße. 16, östlicher Ortsausgang, südlich der Dorfstraße"

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindeversammlung vom folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung des vorbezeichneten Bereichs erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
2. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom bis während nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in sowie in der Zeit vom bis durch - ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die Gemeindeversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

GEMEINDE DREGGERS DEN
BÜRGERMEISTERIN

4. Die Gemeindeversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 4 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE DREGGERS DEN
BÜRGERMEISTERIN

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche zur Abrundung wurde am von der Gemeindeversammlung beschlossen.

GEMEINDE DREGGERS DEN
BÜRGERMEISTERIN

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr.1 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der einzelnen Außenbereichsflächen, für die Festsetzungen getroffen wurden, § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB

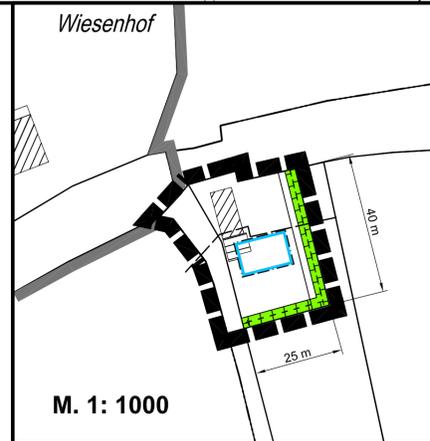
Anlage eines 3 m breiten, 2-reihig bepflanzten Gehölzstreifens, § 9 (1) 20 BauGB

Bauweise § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Anbauverbotszone
Landesstraßen = 20 m, § 29 StrWG



TEIL B - TEXT

1. Es sind nur eingeschossige Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Die maximale Firsthöhe wird mit 8,00 m festgesetzt.
2. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 800 m² festgesetzt.
3. Entlang der südlichen und der östlichen Grundstücksgrenze ist ein 3 m breiter, 2-reihig bepflanzter Gehölzstreifen mit Gehölzen der Schlehen-Hasel-Knicks anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

frühzeitige TOB-Beteiligung	förmliche TOB-Beteiligung	öffentliche Auslegung	erneute öffentliche Auslegung	Satzungsbeschluss	Bekanntmachung
-----------------------------	---------------------------	-----------------------	-------------------------------	-------------------	----------------